

munde gebräuchlichen Namen advocatus diaboli, avvocato del diavolo), der bei Strafe der Nichtigkeit zu allen einzelnen Acten der Heiligsprechungsprozesse zugezogen werden muß und jeden irgendwie auffindbaren Einwurf zu erheben hat. Die übrigen Advokaten sind zum großen Theil bloße Titeladvokaten, welche sich diese Qualification erworben haben nicht um wirklich zu practiciren, sondern um sich den Zutritt zu andern Aemtern zu eröffnen. — Die Procuratoren üben die eigentliche Anwaltschaft gegen amtlich normirte Taxen, jedoch nicht unterschiedslos. Denn nur die sog. Collegialprocuratoren (ein Collegium von 24 Procuratoren) haben das Recht, in Heiligsprechungsprozessen aufzutreten, sowie die Notarialprocuratoren ausschließlich zur Prozeßführung bei der Nota zugelassen werden. Die übrigen Procuratoren können nur an den niederen Tribunalen auftreten (Bangen 68 ff.). — Zu den Curialen gehören auch, mit Ausnahme der bei den Prälaten (s. d. Art.) zu erwähnenden Protonotarien, die Notarien, welchen die Beglaubigung theils über gerichtliche Acte (actuarii), theils über Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt. Dieselben sind entweder bestimmten Behörden zugetheilt, oder stehen zur Disposition der Privaten. Die sog. Titularnotare sind geprüfte Notariatscandidaten. — Die Sollicitatoren oder Expeditoren, theils einzelnen Behörden zugetheilt, theils im Dienste der Advokaten und Procuratoren stehend, besorgen vorwiegend die äußeren Geschäfte bei den Tribunalen (als Cursores), welche eine gewisse Geschäftskunde erfordern. — Die Agenten endlich haben keine eigentlich amtliche Stellung. Sie übernehmen für immer oder vorübergehend die Betreibung von Geschäften bei der Curie, ohne einer besondern Qualification zu bedürfen. Natürlich sind dieselben bei contentiösen Sachen auf die Mitwirkung der Advokaten und Procuratoren angewiesen.

[Kreuzwald.]

Curie, die römische (Curia Romana), im weiteren Sinne, ist die ganze unmittelbare Umgebung des Papstes. Läßt sich nun auch in der Geschichte der römischen Curie im Ganzen die Aehnlichkeit des Entwicklungsganges mit dem der bischöflichen Verwaltung nicht verkennen, so hat doch der Umfang und die Höhe der Wirksamkeit bei der römischen Curie auszeichnende Eigenthümlichkeiten erzeugt, und wir finden daher schon früh ein großes Personal. Die römischen und byzantinischen Verwaltungsformen dienten hier zum Vorbild. Durch die Universalität der Wirksamkeit des Papstthums im Mittelalter wuchs die Masse der Geschäfte in's Ungeheure, und es wurde daher ein großer Reichthum von Aemtern Bedürfniß, bei deren Verwaltung die am kaiserlichen Hofe üblichen Geschäftsformen eingehalten wurden. In dem Maß der Erweiterung dieses Aemterorganismus wurde die Uebersicht aller Einzelheiten und die Durchführung einer sichern Controlo den Päpsten erschwert.

Mißbräuche der Unterbeamten fanden hier leichtern Eingang, besonders Forderungen übermäßiger Taxen und Gebühren; Weiläufigkeit des Verfahrens und Ueberwucherung von Formalitäten erregten Beschwerden. Die Päpste führten daher die nöthigen Reformen durch. Diesen Prozeß der Umbildung eröffnete schon Leo X.; systematischer führten ihn weiter Pius IV., Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. Am gründlichsten reformirte Benedict XIV.; sein System entwickelten weiter Leo XII., Gregor XVI., Pius IX., und jetzt wirkt in dieser Richtung der kräftig ordnende Leo XIII. Im Einzelnen finden sich nun bei der römischen Curie, entsprechend den verschiedenen Beziehungen des Papstes, nämlich als Bischof, Erzbischof, Papst und Fürst des Kirchenstaates, verschiedene Behörden. Dazu kommt endlich die unmissbarste Umgebung des Papstes oder der Hofstaat. Obschon nun die Geschäftskreise der verschiedenen kirchlichen Behörden der Curie vielfach ineinandergreifen, mögen dennoch zu größerer Deutlichkeit die einzelnen Behörden der Curie nach den vorhin angebeuteten fünf Gruppen gesondert betrachtet werden.

A. Als Bischof von Rom hatte der Papst sein Presbyterium, das sich zum Capitel mit dem Recht zur Wahl des Papstes und zu dessen Unterstützung in der Verwaltung, zum Cardinal-Collegium ausbildete. Wie an den bischöflichen Kirchen der Archidiaconus der Verwaltung des Vermögens und der Jurisdiction sich bemächtigt hatte, so erlangte sie an der römischen Kirche der Cardinal=Camerlengo, der für seine Verwaltung eigene Officiale ernannte: für die Verwaltung des Schatzes den Tesoriere, für die Strafrechtspflege den Vice=Camerlengo, für die bürgerliche Rechtspflege den Auditor Camerale. Aehnlich, wie später die Gewalt der Archidiaconen in den Diöcesen von den Bischöfen aufgehoben wurde, so ward die Gewalt des Cardinal=Camerlengo dadurch geschwächt, daß der Papst dessen drei Officiale ernannte. Wie der Archipresbyter in den bischöflichen Capiteln die gottesdienstlichen Verrichtungen des Bischofs besorgte, so hier der Cardinal=Vicar. Um die kirchlichen Geschäfte des Archidiaconus und seiner Officiale, welche hier mehr in die Stellung von Staatsbeamten eingetreten waren, zu besorgen, wurden General=Vicars ernannt, deren Amtsverrichtungen später mit denen der alten Erzpriester zusammenfielen. So ward der Cardinal=Vicar Vertreter des Papstes in der Weihe und in der Jurisdictionsgewalt; in der Verwaltung der Weihegewalt hat er als Gehilfen einen Weihbischof, den Vicegerente; in der Verwaltung seiner ausgedehnten Jurisdiction hat er als Gehilfen einen Luogotenente, einige Assessoren, Fiscale, einen Defensor matrimonii und possessionis religiosae und Kanzleibeamten, sowie Examinatoren für die Prüfung der vielen in Rom